

LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben und versendet am 4. Februar 1993

4. Stück

Nr. 7 Verordnung der o.ö. Landesregierung, mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Nr. 7

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 21. Dezember 1992,
mit der die Pfandler-Au in der Stadtgemeinde Bad
Ischl als Landschaftsschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 7 des O.ö. Natur- und Landschafts-
schutzgesetzes 1982, LGBl. Nr. 80, in der Fassung des
Landesgesetzes LGBl. Nr. 72/1988 (O.ö. NSchG. 1982),
wird verordnet:

§ 1

– (1) Die Pfandler-Au im Gebiet der Stadtgemeinde Bad
Ischl, politischer Bezirk Gmunden, ist Landschaftsschutz-
gebiet im Sinne des § 7 O.ö. NSchG. 1982.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt die Grund-
stücke Nr. 47/3, 61/2, 62/2, 67/2, 68/1, 92/2, 93/1, 95/1,
99/2, 100/1, 102/2, 339/5 und 339/6, alle KG. Lindau, so-
wie jenen Teil des Grundstückes Nr. 46, KG. Lindau, der
im Osten durch die gedachte Verbindungslinie zwischen
dem nordöstlichen Eckpunkt des Grundstückes Nr. 44
und dem nördlichsten Eckpunkt des Grundstückes
Nr. 344 begrenzt wird.

(3) In der Anlage ist die Grenze des Landschaftsschutz-
gebietes durch den Plan im Maßstab 1:4000 dargestellt.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß
§ 4 O.ö. NSchG. 1982 bewilligungspflichtigen Vorhaben
hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der
Behörde:

a) Das Befahren mit Fahrzeugen, ausgenommen im
Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Bewirt-

schaffung und der bestehenden Servitutsrechte, für
jagdliche Zwecke sowie der Anliegerverkehr zu den
Grundstücken Nr. 45/1 und 45/2, beide KG. Lindau,
und zum bestehenden Hundebriechplatz auf dem
Grundstück Nr. 46, KG. Lindau;

- b) die über die Gruppenplenterung (4–5 Stämme) hin-
ausgehende forstwirtschaftliche Nutzung;
- c) die Pflanzung von standortfremden Gehölzen;
- d) das Ausbringen von Düngemitteln;
- e) die Errichtung und Änderung von Wanderwegen,
Lehrpfaden, etc.;
- f) die Durchführung von geländegestaltenden Maßnah-
men unabhängig vom Flächenausmaß und von der
Änderung der Höhenlage;
- g) die Verlegung von ober- und unterirdischen Rohrlei-
tungen unabhängig von ihrem Durchmesser;
- h) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Lei-
tungsanlagen;
- i) die Durchführung von Drainagierungen von Grund-
flächen unabhängig von deren Flächenausmaß;
- j) die Neuanlage von Uferbefestigungen unabhängig
von ihrer Form und ihrem Ausmaß.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kund-
machung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in
Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

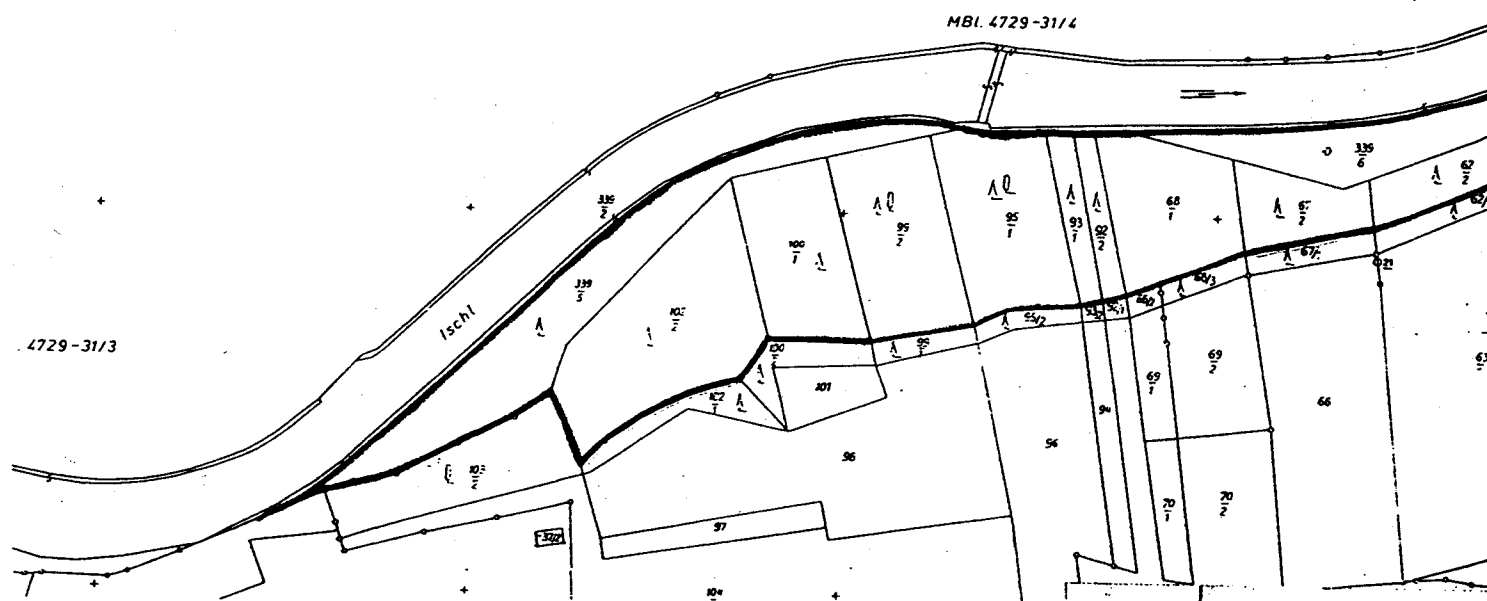
Hochmair
Landesrat

Anlage

Anlage

„PFANDLER“ AU

1 : 4000



MBL 4729-32/1

MBL 4729-31/2

